

II-2619 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 13257J

1981 -07- 02

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. WIESINGER
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Unangemessenheit der über Suchtgifthändler
verhängten Strafen

Der Ausgabe der periodischen Druckschrift "Neue Kronen Zeitung" vom 1. Juli 1981 ist einem unter dem Titel "Die Diebe erwiesen sich als Heroinhändler (Brüderpaar durch Warnschuß gestoppt)" erschienenen Artikel zu entnehmen, daß die Brüder Ernst und Diethard G. in Leonding bei Linz festgenommen wurden. Bei der hierauf in ihrer Wohnung vorgenommenen Hausdurchsuchung wurden 40 g ungestrecktes Heroin sowie drei Päckchen mit weiterem Suchtgift sichergestellt.

In dem bezeichneten Artikel wird ferner ausgeführt, daß es sich bei dem verhafteten Brüderpaar um zwei süchtige Heroinhändler handelt, die erst zu Beginn dieses Jahres aus der Strafhaft entlassen worden waren und sich danach sogleich mit Heroin aus der Türkei eindeckten.

- 2 -

Wie schon in mehreren gleichgelagerten Fällen zuvor stellt sich daher auch diesbezüglich die Frage, ob die von den Gerichten über Suchtgifthändler verhängten Freiheitsstrafen so bemessen werden, daß ihnen eine abhaltende Wirkung zukommt und die der Strafsanktion unterliegenden Rechtsbrecher nach der Strafverbüßung von der Begehung weiterer Suchtgiftdelikte abgeschreckt werden. Angesichts des häufigen, raschen Rückfalls muß füglich bezweifelt werden, daß den verhängten Strafen die erforderliche spezialpräventive Komponente innewohnt. Vielmehr gewinnt man allgemein den Eindruck, daß die Strafen - unter weitgehender Vernachlässigung dieses Gesichtspunktes - zu gering bemessen und daher der Gefährlichkeit und Schädlichkeit der abgeurteilten Taten für die Volksgesundheit nicht gerecht werden.

Damit wird aber erneut die Beteuerung des Bundesministers für Justiz, daß seiner Ansicht nach die Strafzumessungspraxis der Gerichte in Strafsachen nach dem Suchtgiftgesetz "nicht als auffallend milde" bezeichnet werden könne, in Frage gestellt. Die - überdies zumeist sehr rasche - Rückfallshäufigkeit gerade der Suchtgiftghändler, somit der gefährlichsten Täterkategorie nach dem Suchtgiftgesetz, läßt vielmehr die Schlußfolgerung gerechtfertigt erscheinen, daß die Strafenpraxis der Gerichte vielfach zu milde und nicht in der Lage ist, das notwendige Korrektiv darzustellen, um auf die Willensbildung der abgestraften Suchtgifthändler so nachhaltigen Einfluß auszuüben, um sie von der Begehung von auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Straftaten abzuhalten.

Aufgrund des ihm zustehenden Weisungs- und Aufsichtsrechtes über die Staatsanwaltschaften hat es jedoch der Bundesminister für Justiz in der Hand, auf die Ausübung der Rechtsmittelbefugnis der Staatsanwälte im Verfahren nach dem Suchtgiftgesetz Einfluß zu nehmen und zu gewährleisten, daß von dieser Rechtsmittelbefugnis in den

- 3 -

Fällen der Verhängung zu geringer Strafen vermehrt Gebrauch gemacht wird. Bisher hat der Bundesminister für Justiz sich nicht veranlaßt gesehen, sein Weisungs- und Aufsichtsrecht in diesem Sinne zum Einsatz zu bringen, obwohl dies angesichts der im Interesse der Volksgesundheit gelegenen Wichtigkeit geradezu eine - seiner Ministerverantwortlichkeit entspringende - Verpflichtung sein müßte.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. Wegen welcher strafbaren Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz wurden Ernst und Diethard G. zuletzt verurteilt?
2. Auf wie hoch beliefen sich die verhängten Strafen?
3. Wurden die verhängten Strafen von ihnen zur Gänze verbüßt?
4. Wenn nein: Weshalb nicht?
5. Gingen Ernst und Diethard G. nach ihrer Strafverbüßung einer geregelten Beschäftigung nach?
6. Wenn ja: a) Wie lange?
b) Weshalb gaben sie sie auf?
7. Wie lange nach ihrer letzten Strafverbüßung befanden sie sich auf freiem Fuß?
8. Wie lange nach ihrer letzten Strafverbüßung gerieten sie wieder erstmals mit dem Suchtgiftgesetz in Konflikt?

9. Halten Sie unter diesen Umständen die zuletzt über Ernst und Diethard G. nach dem Suchtgiftgesetz verhängten Freiheitsstrafen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention, für angemessen?

10. Halten Sie angesicht der sich gerade in jüngster Zeit immer mehr häufenden Rückfälle nach dem Suchtgiftgesetz an Ihrer Ansicht fest, daß keine Veranlassung bestehe, von Ihrem Weisungs- und Aufsichtsrecht über die Ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften Gebrauch zu machen, oder werden sie im Interesse der Volksgesundheit und zum Schutz unserer Jugend vor gewissenlosen Suchtgifthändlern dafür Sorge tragen, daß unangemessen niedrige Strafen von den Staatsanwaltschaften im Rechtsmittelverfahren angefochten werden?